

49 CFR**Die „gläserne“ Vorschrift**

Uta Fuchs, Hamburg

Zum 1. Oktober trat die revidierte Fassung 49 CFR in Kraft. Wie kommen die jährlichen Änderungen zustande? Und wie können sich auch deutsche Unternehmen daran beteiligen?

Diese Fragen – und viele andere – beantwortete Michael Daum während eines Seminars der Storck Akademie in Hamburg. Der *Hazardous Materials Manager* bei Senator International war aus Newark nach Europa gekommen, Co-Referent Heinz Stelljes, Gefahrgut-Spezialist bei Leschaco hatte einen erheblich kürzeren Weg – er kam aus Bremen an die Elbe. Während des Seminars erläuterten sie die Grundlagen des Gefahrgut-Rechts in den Vereinigten Staaten, stellten die zuständigen Behörden und Institutionen vor und gingen detailliert auf die Neuregelungen ein.

Kostenlose Hotline: Unter anderem ermutigten die Referenten die Teilnehmer, bei Unklarheiten und Interpretationsfragen zum amerikanischen Recht die Hotline für Gefahrgutinformationen – *Hazardous Materials Regulations Information Line* – in Anspruch zu nehmen. Der gebührenfreie Dienst ist aus Deutschland mit der Rufnummer 001-202-366-4488 zu erreichen.

Abläufe verstehen: Wer bereits vorab wissen will – oder muss – was sich ändern wird, kann die Vorschriftenentwicklung im *Federal Register*, dem Pendant zum deutschen Bundesanzeiger verfolgen (gpoaccess.gov/fr/index.html). Um die Bedeutung der



jeweiligen Veröffentlichung einzuschätzen, sollte man wissen, wie die Vorschrift entsteht. Die folgenden Stufen durchläuft ein Vorschlag üblicherweise, bis er im 49 CFR Platz findet:

1. Advanced Notice of Proposed Rule-making (ANPRM): Mit dieser Vorabmeldung wird der betroffenen Industrie angekündigt, dass eine Neuregelung in Arbeit ist. Details der künftigen Vorschrift sind mitunter schon formuliert, die Industrie – und das können auch ausländische Unternehmen sein – wird zu Kommentaren aufgefordert und eine Frist zur Abgabe der Kommentare gesetzt.

2. Notice of Proposed Rulemaking (NPRM): Auf der Basis dieser Kommentare werden die Vorschläge modifiziert und mit der NPRM erneut für einen bestimmten Zeitraum zur Diskussion gestellt. Dieser Arbeitsschritt kann auch wiederholt werden.

3. Final Rule (FR): Die endgültige Vorschrift wird veröffentlicht. Das Datum des In-Kraft-Tretens steht fest.

Flexibles Verfahren: Michael Daum verwies darauf, dass bei Bedarf weitere Verfahrensschritte „dazwischengeschaltet“ werden: So kann die Behörde mit dem *Request for Information (RI)* nach

weiteren Kommentaren der betroffenen Industrie fragen. Mit der *Interim Final Rule (IFR)* steht eine Interimsregelung bei unmittelbarem Handlungsbedarf zur Verfügung. Sind einzelne Punkte noch zu klären, wird die ursprüngliche Kommentarfrist verlängert: *Reopening of Comment Period (RCP)*.

Umfangreiche Neuerungen: Auch für die 2007er-Neuaufgabe haben zahlreiche Vorschläge die beschriebene Prozedur durchlaufen. Eine Klarstellung gab es beispielsweise für die Dokumentation: Bei Mischungen mit mehreren Gefahrauslösern müssen mindestens zwei angegeben werden – und zwar die mit dem höchsten Risiko. Entspricht die Bezeichnung des Gefahrguts oder der technische Name der *Hazardous Substance*, so wird darauf mit den Buchstaben RQ hingewiesen, beispielsweise so:

- RQ UN 1098, Allyl Alcohol, 6.1 (3), I oder UN 1098, Allyl Alcohol, 6.1 (3), I, RQ.
 - RQ UN3077, Environmental hazardous substances, solid, n.o.s. (Adipic acid), 9, III oder
 - UN3077, Environmental hazardous substances, solid, n.o.s. (Adipic acid), 9, III, RQ
- Bei Mischungen oder Lösungen mit mindestens zwei Gefahrauslösern wird empfohlen:
- UN1993, Flammable Liquid n.o.s. (Divinyl ether), 3, III RQ (Benzene, Acenaphthalene)

Die „gläsernen“ Sünder: Im Verlauf des Seminars lernten die Zuhörer zahlreiche weitere Regelungen kennen. Und sie entdeckten die Kehrseite des *Freedom of Information Act*. Er regelt den freien Zugang zu Informationen nicht nur für Gesetzgebungsverfahren: Auch die Vorschriftenverstöße werden öffentlich gemacht: Auf der Website *hazmat.dot.gov* werden in der Rubrik *Enforcement* die erappten Firmen, ihre Regelwidrigkeit und die Höhe des Bußgelds aufgelistet. Keine angenehme Publicity! ●

Mehr Informationen?**www.der-gefahren-gut-beauftragte.de**